



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 28. April 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Steyr vom 18. April 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Geschäftsführer bei einer Maschinenbaufirma und erzielt aus seiner Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

In der Einkommensteuererklärung betreffend das Jahr 2007 machte der Bw. ua. Kosten für einen Führungsworkshop in Höhe von 250,48 € und berufliches Coaching in Höhe von 3.083,84 € als Werbungskosten geltend.

Im Einkommensteuerbescheid für 2007 vom 18.4.2008 wurden diese Beträge mit der Begründung nicht als Werbungskosten anerkannt, dass berufliches Coaching zu den Kosten der Lebensführung zählten und auch dann nicht berücksichtigt werden könnten, wenn sie zur Förderung der beruflichen Tätigkeit erfolgten.

Dagegen wurde in der Berufung vom 28.4.2008 im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten für berufliches Coaching gerade im Managementbereich um typische Fortbildungskosten handle. In den vergangenen Jahren seien die geltend gemachten Fortbildungskosten für berufliches Coaching jeweils zur Gänze anerkannt worden. Außerdem seien die Kosten für einen Führungskräfte-workshop nicht berücksichtigt worden – ohne Begründung.

Daraufhin erging seitens des Finanzamtes ein Vorhalt, auf Grund dessen der Bw. das Programm des Führungskräfte-workshops vorlegte. Des Weiteren führte er aus, dass es sich beim Einzelcoaching um ein sehr effizientes und intensives Führungskräfte-training handle, welches häufig im höheren Managementbereich zur Anwendung komme. In den einzelnen Sitzungen würde eine Reflexion des Führungsverhaltens erfolgen sowie der im betrieblichen Umfeld dabei auftretenden Reaktionen und Problemen. Außerdem würden Strategien und zukünftige Verhaltensweisen erarbeitet, um die Führungsfunktion besser ausüben zu können. Diesbezüglich wurde noch eine Abhandlung ua. über Coaching vorgelegt, wonach Coaching ein eigenständiges Feld berufsbezogener Beratung darstelle. Themen würden sich aus Führungs- und Managementaufgaben ergeben, ua. der Gestaltung der Führungsrolle sowie das Management von Veränderungsprozessen und Krisensituationen.

In der teilweise stattgebenden Berufungsvorentscheidung vom 11.12.2008 vertrat das Finanzamt im Wesentlichen die Auffassung, dass Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, auf Grund der nicht eindeutigen Zuordnung nicht automatisch zu Werbungskosten führen. Die Kosten für den Führungskräfte-workshop wurden als Werbungskosten berücksichtigt.

Dagegen richtet sich der Vorlageantrag vom 21.12.2008. Dort wurde im Wesentlichen nochmals betont, dass die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehenden verfahrensgegenständlichen Ausgaben sehr wohl als Werbungskosten absetzbar seien. Die Coaching-Stunden würden ausschließlich die berufliche Tätigkeit des Bw. betreffen. In den Sitzungen würden nur konkrete berufliche Situationen besprochen (Probleme mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten etc.).

Nach einer telefonischen Anfrage des Bw. beim Unabhängigen Finanzsenat gab dieser bekannt, dass seinen Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide betreffend die Jahre 1996 und 1998 jeweils stattgegeben worden wäre und in den Jahren 1997, 1999, 2000, 2004, 2005 und 2006 ebenfalls Coaching-Stunden ohne Probleme anerkannt worden wären. Diesbezüglich legte der Bw. die Berufungen und Berufungsvorentscheidungen betreffend Einkommensteuer 1996 und 1998 vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 nunmehr auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort-)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen (vgl. VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090).

Begünstigte Bildungsmaßnahmen iSd § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 liegen nach der o.a. VwGH-Rechtsprechung also dann vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden.

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen zwar ua. Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzug ausgeschlossen sein. Nach der o.a. Rechtsprechung trifft dies aber dann nicht zu, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist.

Ausgehend von der o.a. Rechtslage ist der Unabhängige Finanzsenat zur Auffassung gelangt, dass die o.a. Voraussetzungen für einen Werbungskostenabzug im vorliegenden Fall sehr wohl als erfüllt anzusehen sind, ist hier doch von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Bw. ist Geschäftsführer und erfüllt als solcher zahlreiche Führungsaufgaben.

Der Bw. hat bereits in der Vergangenheit im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung regelmäßig Coaching-Stunden in Anspruch genommen, welche vom Finanzamt bisher auch als Werbungskosten anerkannt worden waren.

Im konkreten Fall hat sich der Bw. für eine umfassend ausgebildete, diesbezüglich offenbar auch renommierte, Beraterin entschieden.

Die verfahrensgegenständlichen Einzelcoaching-Stunden geben dem Bw. eine wirkungsvolle Unterstützung darin, den Anforderungen seines Berufes als Führungskraft gewachsen zu sein, und stellen sohin für ihn, wie er glaubwürdig darlegt, zur Bewältigung seiner beruflichen Anforderungen sogar eine berufliche Notwendigkeit dar.

Diese Stunden wurden vom Bw., wie er glaubhaft schildert, ausschließlich zur Bearbeitung beruflicher Themen und Problemstellungen genutzt.

Demnach ist hier also sehr wohl anzunehmen, dass

- 1) die verfahrensgegenständlichen Einzelcoaching-Stunden für den Bw. in dem von ihm ausgeübten Beruf als Geschäftsführer von Nutzen sind und auch einen objektiven Zusammenhang mit diesem Beruf aufweisen;
- 2) dem Bw. für seine berufliche Tätigkeit eine entsprechende - auch psychologische - Schulung vermitteln;
- 3) dem Bw. Kenntnisse verschaffen, die von ihm im Rahmen dieser seiner Tätigkeit auch tatsächlich verwertet werden; und
- 4) auf Grund ihrer wesentlichen Bedeutung für die Tätigkeit des Bw. im Beruf auch einen entsprechenden Einfluss auf die Einnahmen des Bw. haben.

Nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates kann im vorliegenden Fall jedoch nicht unterstellt werden, dass im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Aufwendungen die eigene Persönlichkeitsbildung des Bw. vordergründig gewesen wäre (vgl. UFS 12.7.2007, RV/0078-G/07; UFS 7.1.2008, RV/0103-G/07).

Anhaltspunkte für ein seitens des Finanzamtes im vorliegenden Fall offenbar vermutetes "privates Interesse" des Bw. an den verfahrensgegenständlichen Einzelcoaching-Stunden kann der Unabhängige Finanzsenat jedenfalls nicht erkennen.

Somit war wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 2. November 2011